

Bebauungsplan Nr. 503A

Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 503

„Marienstraße / Hohe Straße / Liebigstraße /
Darmstädter Straße“

**Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden,
der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen sowie der
Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4
Abs. 2 BauGB**

Öffentlichkeit	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Auswertung	Auswirkungen		
				Plan	Textf.	Begr.
Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	28.05.2015	Im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen.			
Deutsche Bahn AG DB Immobilien Camberger Str. 10 60327 Frankfurt	26.06.2015	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Oberleitung Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen. Immissionen Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbe-				

Öffentlichkeit	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Auswertung	Auswirkungen		
				Plan	Textf.	Begr.
		bauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Funknetzbeeinflussung Da Baumaßnahmen in der Nähe von Bahnanlagen den GSM-R-Funk der DB Netz AG beeinflussen könnten, ist die Funknetzplanung der DB Netz AG zu beteiligen. Wenden Sie sich bitte direkt an die folgende Adresse: Deutsche Bahn AG DB Netz AG I.NPS 213 Herr Rätz Kleyerstr. 25 60326 Frankfurt	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen.			
Deutsche Bahn AG DB Netz AG Funknetzplanung Kleyer Straße 25 60326 Frankfurt	15.07.2015	Bezüglich des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 503A "Marienstraße/ Hohe Straße/ Liebigstraße/ Darmstädter Straße" nehmen wir bezogen auf die GSM-R Versorgung wie folgt Stellung. Im Einzelnen bezieht sich diese Stellungnahme auf die Strecke 3600 Frankfurt (Main) Hbf- Göttingen, W 251, km 9,70- km 9,90. Die für die Versorgung dieses Streckenabschnittes zuständigen GSM-R Sender, 10396 Funkstelle Offenbach RZUE 1, und 22217 Offenbach Ost Abzw. Rodgau stehen bei km 9,690 (Strecke 3600) bzw. km 2,485 (Strecke 3661). Zusätzlich wird dieser Streckenabschnitt noch von dem Standort 10392 Mühlheim gemäß des EIRENE-Kriteriums, das über den Erfolg der Streckenabnahme entscheidet, versorgt. Die bei der Abnahmemessung festgestellten Feldstärkewerte liegen im Bereich des Bebauungsplanes an der Strecke 3600 bei ca. -55 dBm und damit deutlich oberhalb des für eine sichere GSM-R Verbindung notwendigen Wertes. Daher ist auf Grund des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 503A nicht mit Beeinträchtigungen des GSM-R Netzes zu rechnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen			
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 34 Jahnstr. 54-64	06.07.2015	Vom o. a. Bebauungsplan sind wir betroffen. Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Das Plangebiet ist telekommunikationstechnisch versorgt. Eine Änderung/ Netzerweiterung erfolgt hier auf-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen.			

Öffentlichkeit	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Auswertung	Auswirkungen		
				Plan	Textf.	Begr.
63150 Heusenstamm		tragsbezogen und bei neuen Trassen in Abstimmung mit dem Wegebausträger. Aktuell sind hier keine Baumaßnahmen geplant.				
Fraport AG 60547 Frankfurt	09.06.2015	Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegerbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt. Das Plangebiet liegt hingegen im Lärmschutzbereich, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl 2011, 438) festgesetzt wurde, und zwar innerhalb der TagSchutzzone 2, in der Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden dürfen. Das Plangebiet liegt schließlich innerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Informationen sind in der Begründung zum Bebauungsplan, Punkt 3, bereits ausgeführt. Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen.			
Amt für Umwelt, Energie und Mobilität Berliner Str. 60 63065 Offenbach	19.06.2015	Zusammenfassung: Der vorliegende Bebauungsplan regelt lediglich die Art der baulichen Nutzung. Die bestehende Bebauungsdichte und der bestehende Versiegelungsgrad bleiben erhalten. Das Ziel der 1. Änderung des B-Plans 503A ist, Nutzungen zu regeln und insbesondere Vergnügungsstätten im Geltungsbereich auszuschließen, weil sie eine erhebliche Belästigung darstellen. Da der Geltungsbereich außerdem den Siedlungsbeschränkungen des Fluglärmschutzgesetzes unterliegt, ist nur Bauen im Bestand erlaubt (zur Erhaltung, Instandsetzung bzw. Neugestaltung von bestehenden Freiflächen). Von Änderungen betroffen sind daher im Wesentlichen nur der Fachbereich "Immissionsschutz/ Klimaschutz" sowie				

Öffentlichkeit	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Auswertung	Auswirkungen		
				Plan	Textf.	Begr.
		<p>aufgrund der nicht auszuschließenden Vorbelastung des Plangebiets mit Kampfmitteln der Fachbereich "Altlasten".</p> <p>Untere Naturschutzbehörde/ Artenschutz Da sich gemäß der vorliegenden Planung keine Veränderung bezüglich der Bäume und Grünflächen ergibt und die Möglichkeit weiterer Flächenversiegelung nicht in den zukünftigen Festsetzungen enthalten ist, bestehen naturschutzrechtlich keine Bedenken gegen die Änderung des B-Plans 503A.</p> <p>Immissionsschutz/ Klimaschutz und Energie Der Ausschluss von Vergnügungsstätten im Geltungsbereich wird sich positiv auf die Lärmsituation auswirken und ist zu begrüßen. Aufgrund der Lage im Siedlungsbeschränkungsgebiet wird der Fluglärm das Plangebiet aber immer beeinträchtigen. Wir regen daher folgende textliche Festsetzung an: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bau-/Umbaumaßnahmen im Bestand ist der Schallschutz an den bestehenden Gebäuden gemäß den Vorgaben des § 2 und § 3 der Flugplatzschallschutzmaßnahmenverordnung zu verbessern. • Sensible Nutzungen (wie Altenheime, Schulen und Kindertagesstätten) sind im Plangebiet ausgeschlossen. </p> <p>Fluglärm Die Festsetzungen des Fluglärmschutzgesetzes werden in der Begründung unter Nr. 3 „Planungsrechtliche Situation -> Fluglärmschutzgesetz“ zutreffend behandelt. Bei dem B-Plan-Gebiet handelt es sich um eine seit Jahren baulich weitgehend unveränderte Bestandssituation in der Tag-Schutzzone 2.</p> <p>Altlasten, Gewässerschutz und Lagerung wassergefährdender Stoffe Altlasten/ Bodenschutz: Stadtumbau-Vorhaben mit größeren Erdbewegungen, Aushub- und/ oder Entsiegelungsmaßnahmen sind in diesem Bereich nicht geplant und damit nicht Gegenstand des B-Plans. Es ist allerdings im Geltungsbereich mit Kampfmitteln</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie führt nicht zu einer Änderung des Bebauungsplanes, da diese Materie bereits vollumfänglich im Fluglärmschutzgesetz geregelt ist und im einzelnen Baugenehmigungsverfahren geprüft wird.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>			

Öffentlichkeit	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Auswertung	Auswirkungen		
				Plan	Textf.	Begr.
		<p>zu rechnen. Für die Berücksichtigung der Altlasten/ Bodenschutzbelange schlagen wir deswegen die folgenden Festsetzungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Baumaßnahmen, die mit Erdaushub verbunden sind, ist der Kampfmittelräumdienst einzuschalten. • bei sensorischen Auffälligkeiten des Erdreiches (Geruch bzw. Verfärbungen, bodenatypische Bestandteile) ist das Regierungspräsidium Darmstadt zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. • Auffüllungen > 600 m³ müssen für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Unteren Bodenschutzbehörde unter Vorlage prüffähiger Unterlagen angezeigt werden. <p>Gewässerschutz/ Lagerung wassergefährdender Stoffe: Der B-Plan liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und es befinden sich im Geltungsbereich keine Oberflächengewässer. Gegen die Änderung des B-Plan 503A gemäß der vorliegenden Planung bestehen wasserrechtlich keine Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird um den Hinweis zu Altlasten/ Kampfmitteln ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen.</p>		X	X
Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3 64283 Darmstadt	25.06.2015	<p>Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird angeregt, neben der Beschreibung des Geltungsbereichs auch seine Größe in der Begründung anzugeben.</p> <p>Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege verweise ich auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Offenbach am Main.</p> <p>Seitens der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt nehme ich wie folgt Stellung: Zu der genannten Bauleitplanung teile ich mit, dass seitens der Abteilung IV/F keine Bedenken geäußert werden.</p> <p>Bergaufsicht Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden fol-</p>	<p>Die Anregung der Aufnahme ergänzender Ausführungen in der Begründung wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>			X

Öffentlichkeit	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Auswertung	Auswirkungen		
				Plan	Textf.	Begr.
Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3 64283 Darmstadt		<p>gende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLUg; hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne; hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p>Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.</p> <p>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p> <p>Kampfmittelräumdienst Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrundunter-</p>	Die Ausführungen bzgl. der Belange des Bodenschutzes werden zum Anlass genommen, in den Bebauungsplan textliche Hinweise bzgl. der Mitteilungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz aufzunehmen und die Begründung hinsichtlich der vorliegenden Erkenntnisse zur Sanierung des Plangebietes zu ergänzen.		X	X

Öffentlichkeit	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Auswertung	Auswirkungen		
				Plan	Textf.	Begr.
Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3 64283 Darmstadt		<p>suchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben. Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen. Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß-Krüger-Koordinaten eingemessen werden. Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten. Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden: http://www.rp-darmstadt.hessen.de (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)</p> <p>Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/ Antragstellerin, Interessenten/ Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/ Eigentümerin, Investor/ Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Für die Dokumentation</p>	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und Bauherren mitgeteilt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>			

Öffentlichkeit	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Auswertung	Auswirkungen		
				Plan	Textf.	Begr.
		<p>der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß-Krüger-Koordinaten benötigt. Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen. Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen. Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung. Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden. Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen – Kampfmittelräumdienst - weiterhin auf eigene Kosten übernehmen. Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zum Anlass genommen, die Begründung diesbezüglich zu ergänzen.</p> <p>Die Stellungnahme wird insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Hinweise, Empfehlungen und Ausführungen werden teilweise aufgegriffen.</p>			X
<p>Regionalverband FrankfurtRheinMain Poststraße 16 60329 Frankfurt am Main</p>	16.06.2015	<p>Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als Wohnbaufläche, Bestand dargestellt. Im Bebauungsplan ist für den Bereich der Deutschen Post AG eine Sonderbaufläche festgesetzt. Da im RPS/RegFNP 2010 die Flächen der Deutschen Post AG nicht gesondert dargestellt werden, kann der Bebauungsplan als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen.</p>			

Öffentlichkeit	Datum / Rücklauf	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Auswertung	Auswirkungen		
				Plan	Textf.	Begr.

Ohne Anregungen, Bedenken, Hinweise:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 01.06.2015
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen, Schreiben vom 23.06.2015
- Avacon AG Prozesssteuerung - DGP, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, Schreiben vom 28.05.2015
- Gas-Union GmbH, NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt, Schreiben vom 28.05.2015
- Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Hindenburgstr. 1, 64295 Darmstadt, Schreiben vom 12.06.2015
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Postfach 100763, 64207 Darmstadt, Schreiben vom 26.05.2015
- Hessisches Baumanagement, Gräfstraße 97, 60487 Frankfurt am Main, Schreiben vom 17.06.2015
- Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss, Fachbereich Ländlicher Raum, Landratsamt, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg, Schreiben vom 29.06.2015
- IHK Offenbach am Main, Frankfurter Straße 90, 63067 Offenbach, Schreiben vom 15.06.2015
- Kreis Offenbach, Fachdienst 64 Bauaufsicht-besondere Bauvorhaben, Postfach 12 65, 63112 Dietzenbach, Schreiben vom 21.05.2015
- Hessen Archäologie, Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege, Archäologieservice, Dezentrales Archäologisches Landesmuseum, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Ida-Rhodes-Str. 1, 64295 Darmstadt, Schreiben vom 27.05.2015
- Landessportbund Hessen e.V., Geschäftsbereich Sportinfrastruktur, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt, Schreiben vom 02.07.2015
- Untere Denkmalschutzbehörde, Berliner Str. 60, 63065 Offenbach, Schreiben vom 10.06.2015
- Stadtgesundheitsamt Offenbach (Amt 53), Hygiene, Infektionsschutz und Umwelt, Trinkwasser, Berliner Str. 60, 63065 Offenbach, Schreiben vom 09.06.2015
- Sozialamt Offenbach (Amt 81), Sozialplanung, Berliner Str. 60, 63065 Offenbach, Schreiben vom 26.05.2015
- Amt für Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement Offenbach, Bereich Bauverwaltung, Beiträge (Amt 60.1.2), Berliner Str. 60, 63065 Offenbach, Schreiben vom 15.06.2015
- NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main, Schreiben vom 28.05.2015
- Polizeipräsidium Südhessen, Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, Stadthof 16/ 17, 63065 Offenbach, Schreiben vom 11.06.2015
- RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Alte Bleiche 5, 65704 Hofheim am Taunus, Schreiben vom 01.06.2015
- TenneT TSO GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, Schreiben vom 11.06.2015
- ZWO, Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau, Schreiben vom 29.06.2015